OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552894/17/KLe

Datum:
Linz, 23. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des W T, c/o Rechtsanwalt Dr. A P, W, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 29.12.2023, GZ: LFW-2017-30605/1084-ÖL, betreffend selektive Entnahme von Birkhahnen während der Schonzeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (mitbeteiligte Partei: K, vertreten durch F B, S)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 29.12.2023, GZ: LFW-2017-30605/1084-ÖL, wurde dem Jagdausübungsberechtigten gemäß § 48 Abs. 3 lit e Oö. Jagdgesetz (nunmehr: § 43 Abs. 2 Z 5 Oö. Jagdgesetz 2024) die Bewilligung zur Bejagung von einem Birkhahn (männliches Exemplar) im Eigenjagdgebiet S G unter näher angeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Antrag unter Verwendung eines Musters gestellt worden sei, das den gesetzlichen Vorgaben nicht entspreche. Der Antrag sei daher als unschlüssig zurückzuweisen. Eine Darlegung, aus welchen privaten Zwecken die Entnahme erfolgen solle sowie aus welchem Grund diese Zwecke eine Entnahme durch Ausnahme von den Schonzeitvorschriften erforderlich machen würden, fehle gänzlich. Soweit ersichtlich fehle eine Judikatur des oberösterreichischen Landesverwaltungsgerichts zu § 48 Abs. 3 lit. e und Abs. 5 Oö. Jagdgesetz (nunmehr: § 43 Abs. 2 Z 5 und Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024). Die Ausnahme zu sonstigen öffentlichen und privaten Zwecken müsse nach dem Gesetzestext erforderlich sein. Eine Begründung, worin dieses Erfordernis bestehen solle, fehle im Antrag gänzlich. Eine Ausnahme von den Schonvorschriften dürfe nur bewilligt werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gebe und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten werde. Dieses Erfordernis müsse im Antrag deutlich und nachvollziehbar argumentiert werden. Der bloße Hinweis, die Entnahme werde aus nicht näher bestimmten privaten Zwecken beantragt, reiche keinesfalls. Es sei Sache des Antragstellers gewesen, in seinem Antrag darzulegen, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt seien. Dies sei nicht geschehen. Eine Grünvorlage könne keinesfalls als strenge Überwachung der Einhaltung des Spruchpunktes 2 des Bescheids, wonach die dominanten Hahnen zu schonen seien, angesehen werden. Im Zuge einer Grünvorlage habe der Bezirksjägermeister keine Möglichkeit, zu kontrollieren, welche soziale Stellung das vorgelegte Tier vor seinem Tode innegehabt habe, also ob es sich um einen sogenannten Platzhahn oder ein niederrangiges Tier gehandelt habe.

Die Oö. Landesregierung hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.04.2024.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die mitbeteiligte Partei hat einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung von der Schonzeit innerhalb eines dreiwöchigen Zeitraumes im Mai zur Entnahme von einem Birkhahn gemäß § 48 Abs. 3 lit. e Oö. Jagdgesetz (nunmehr: § 43 Abs. 2 Z 5 Oö. Jagdgesetz 2024) zur selektiven Entnahme zu privaten Zwecken gestellt.

Grundlage für die Erteilung der Ausnahmebewilligung sind Bestandszählungen durch die Jagdausübungsberechtigten. Gleich wie die Zählungen erfolgt auch die Biotoppflege, die bei einer Untersagung der Jagd nicht mehr durch die Jagdausübungsberechtigten durchgeführt werden würde, durch diese.

Die Bestände des Birkhuhns sind in Oberösterreich trotz Bejagung weitgehend stabil. Dies ergibt sich aus den seit 2008 in Oberösterreich (konkret in den Bezirken Gmunden, Kirchdorf, Steyr-Land und Vöcklabruck) durchgeführten regelmäßigen Zählungen. Aus den im Verfahrensakt aufliegenden Zählungen ist ersichtlich, dass sich die Birkhahnbestände in Oberösterreich seit dem Jahr 2009 (Gmunden: 372, Kirchdorf: 0, Steyr-Land: 15, Vöcklabruck: 20) auf annähernd gleichem Niveau mit kleinen jährlichen Schwankungsbreiten halten. Die aktuelle Zählung ergab folgenden Birkhahnbestand: Gmunden: 443, Kirchdorf: 329, Steyr-Land: 22 und Vöcklabruck: 26.

Der Bestand kann daher keinesfalls als abnehmend zu qualifizieren sein, sondern zeigt sich trotz der Bejagung in geraden Jahren weitgehend stabil. Die Managementstrategie unter Einbeziehung der Jagd ist dem Ziel der Vogelschutzrichtlinie dienlich. In Oberösterreich erfolgt das praktische Wildtiermanagement des Birkhuhns primär über die Jagd (Nutzung, Hege und Habitatgestaltung, Monitoring und Kontrolle) und die Grundeigentümer (Lebensraumgestaltung). Das flächendeckende Management erfolgt über die Jagdgebiete, für die die Jagdleiter und Jagdaufsichtsorgane verantwortlich sind.

Die Zählung an Balzplätzen zur Bestandserfassung ist in Birkhuhngebieten die günstigste Zählmethode.

Die Birkhuhnjagd hatte in Zentraleuropa für Jäger immer schon eine große kulturelle, weniger eine ökonomische Bedeutung. Die Jagd im Gebirge hat seit Jahrhunderten einen besonderen gesellschaftlichen und kulturellen Stellenwert in der österreichischen Jagd. Dementsprechend hoch ist immer noch der ideelle Wert von Trophäen. Der besondere Wert der Trophäen liegt in der besonderen Symbolik, die sich aus der beschwerlichen Beschaffung der Trophäe im alpinen Gelände ergibt.

Insgesamt ergeben sich für Österreich folgende Schlussfolgerungen:

- Bestände in Österreich sind bei bestehender Bejagung weitgehend stabil
- In anderen europäischen Gebieten kam es nach Einstellung der Jagd zu Bestandsabnahmen
- Nachhaltige Bejagung entspricht der internationalen Naturschutzpolitik
- Flächendeckendes Monitoring in Österreich notwendig
- Jäger als wichtiger Mitarbeiter im flächendeckenden Raufußhuhn-Monitoring
- Jäger als Mitarbeiter für ein ökonomisches Habitat-Management
- Jagd als Motivation zur Habitatpflege durch Grundbesitzer.

Im österreichischen System ist ohne Mitarbeit von Jägern und Grundbesitzern bei Monitoring, Management und Habitatpflege kein zufriedenstellendes Management im Hinblick auf die Arterhaltung beim Birkhuhn möglich. Insgesamt ergibt sich, dass für Österreich eine Einstellung der Jagd auf das Birkhuhn keine zufriedenstellende Lösung im Hinblick auf das Ziel der Erhaltung der Art ist.

Bezüglich Störungsintensität und -häufigkeit ergibt sich bei der Bejagung am Balzplatz im Frühjahr nach der Hauptbalz die schonendste Möglichkeit der Entnahme. Bei der Herbstjagd ist eine weiträumigere Störung zu erwarten.

Das Birkhuhn besitzt ein spezielles Paarungssystem („Lek-Paarungssystem“ oder „Männliche Dominanz Polygynie“). Hahnen finden sich im Frühjahr zu Balzgruppen (so genannten „Leks“) zusammen, welche von den Weibchen nur zum Zweck der Paarung aufgesucht werden. Die Männchen verteidigen keine Ressourcen, sondern konkurrieren um Status und die Gunst der Weibchen. Typisches Kennzeichen ist, dass sich die Weibchen die besten Männchen aussuchen und sich ein Großteil der Weibchen mit nur wenigen (meist 1-2) Männchen verpaart.

Beim Birkhuhn wurde beobachtet, dass ältere Hahnen, dominante Hahnen, Hahnen, die am meisten kämpften oder sich am längsten am Balzplatz aufhielten oder aber zentrale Positionen einnahmen, als Kopulationspartner ausgewählt wurden.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem umfassenden und schlüssigen Gutachten zur Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Wildauer/Schreiber/Reimoser) des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien (FIWI), Institutsleiter Universitätsprofessor Dr. Walter Arnold, vom 31.1.2008 (mit weiteren Nachweisen; im Folgenden: FIWI-Gutachten).

Hinsichtlich der Berechnung der Population aufgrund der Zählungen der Hahnen wird auf die Ausführungen auf Seite 62 Abbildung 18 dieses Gutachtens (mit ausführlichen weiteren Erläuterungen) verwiesen.

Der Gutachter kam zum Schluss, dass die geringe Entnahme von nur männlichen, nicht dominanten Exemplaren empfohlen wird, diese aber selektiv erfolgen muss. Der beste und sicherste Nachweis eines dominanten Hahnes erfolgt durch Beobachtung, welche Hahnen die Kopulationen durchführen. Auch durch die Beobachtung weiteren Territorial- und Sozialverhaltens ist möglich, die Dominanzstruktur zu erkennen. Eine Bejagung nach Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie ist somit nicht zweckmäßig, sondern es ist in Österreich eine Bejagung im Rahmen einer Ausnahme nach Artikel 9 der Richtlinie erforderlich. Die Bejagung von Birkhahnen am Balzplatz im Frühjahr ist am selektivsten und für den österreichischen Lebensraum am schonendsten für die Bestände.

Die Berechnungen der geringen Menge in Stück haben in den Bezirken Folgendes ergeben: Gmunden: 28, Kirchdorf: 21, Steyr-Land: 1, Vöcklabruck: 1.

Der beigezogene jagdfachliche Amtssachverständige kam zu Ergebnis, dass sich die Birkhuhnpopulation in Oberösterreich seit Jahren auf annähernd gleichem Niveau befindet und die Entnahme von 1 % des gesamten jährlichen Ausfalls des Birkhuhnbestands keine Gefahr für den Erhaltungszustand darstellt. Zudem ist die Bejagung von Birkhahnen erforderlich. Nur wenn eine Zählung, nämlich eine flächendeckende gemacht wird, kennt man den Bestand und erfolgt eine Pflege des Biotops. Wird das Biotop zerstört, dann findet keine Balz/Reproduktion statt und das Birkwild wird dort abwandern und dann Schritt für Schritt aussterben. Bei der Grünvorlage kann unterschieden werden, ob es ein jüngerer oder älterer Hahn ist.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere dem FIWI-Gutachten und den Ausführungen des jagdfachlichen Amtssachverständigen sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.04.2024, der der jagdfachliche Amtssachverständige beigezogen wurde.

Die Beschwerdeausführungen sind nicht geeignet, die Ausführungen dieser Gutachten in Zweifel zu ziehen, zumal einem schlüssigen Sachverständigengutachten mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegen getreten werden kann.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung konkretisierte der Vertreter des Beschwerdeführers, dass sich die Beschwerde nicht gegen die Jagd an sich wende, da er die Birkhahnjagd als solche nicht als „schlecht“ ansehe, sondern dass es hinsichtlich des Antrages fraglich sei, ob es reicht, in einem Formular anzukreuzen

„es gibt einen privaten Zweck“ und dass die Überwachung der Entnahme mittels Grünvorlage nicht ausreiche, da bei dieser nicht nachvollzogen werden könne, ob es sich um einen dominanten Birkhahn handelt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 42 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024 dürfen während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildarten weder gejagt, noch gefangen, noch absichtlich getötet werden.

Gemäß § 1 der Oö. Schonzeitenverordnung 2007 ist das Birkwild ganzjährig geschont.

Gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 Oö. Jagdgesetz 2024 kann die Landesregierung auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen von den Verboten gemäß § 42 Abs. 2 mit Bescheid bewilligen bzw. verfügen, wenn dies zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen erforderlich ist.

Gemäß § 43 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024 dürfen Ausnahmen von der Schonzeit gemäß Abs. 2 bis 4 für Wild, welches der „Vogelschutz-Richtlinie“ unterliegt oder im Anhang IV der „FFH-Richtlinie“ angeführt ist, überdies nur bewilligt werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Wildarten aufrechterhalten wird.

Gemäß § 43 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz 2024 haben Bescheide gemäß Abs. 2 bis 4 insbesondere Angaben über 1. die Wildart, für welche die Ausnahme bestimmt ist, 2. den Ausnahmegrund, 3. die zugelassenen Fang-, Vergrämungs- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, 4. die Kontrollmaßnahmen und 5. erforderlichenfalls zeitliche und örtliche Umstände der Ausnahme zu enthalten.

Bei der Auslegung von Parteianbringen kommt es auf das aus diesen erkenn- und erschließbare Ziel des Einschreiters an; Parteierklärungen und damit auch Anbringen sind ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Dem Geist des AVG ist ein übertriebener Formalismus fremd, weswegen auch bei der Auslegung von Parteianbringen im Sinne des § 13 AVG kein streng formalistischer Maßstab anzulegen ist (Hinweis E vom 9. September 2015, 2013/03/0120, mwN).

Inwieweit das im Akt aufliegende, klar formulierte Antragsformular nicht den gesetzlichen Vorgaben entspreche, ist nicht ersichtlich. Die mitbeteiligte Partei hat, nach dem eindeutigen Wortlaut des Formulars, einen Antrag auf Erteilung einer

Ausnahmebewilligung von der Schonzeit innerhalb eines dreiwöchigen Zeitraumes im Mai zur selektiven Entnahme von einem Birkhahn zu privaten Zwecken gemäß § 48 Abs. 3 lit. e Oö. Jagdgesetz (nunmehr: § 43 Abs. 2 Z 5 Oö. Jagdgesetz 2024) gestellt. Gesetzliche inhaltliche Anforderungen bzw. Vorgaben für einen solchen Antrag sind soweit nicht ersichtlich.

Dass eine Grünvorlage keinesfalls als streng überwachte Bedingung angesehen werden könne, kann nicht gefolgt werden. Nach Ausführung des jagdfachlichen Amtssachverständigen kann bei der Grünvorlage unterschieden werden, ob es sich um einen jüngeren oder älteren Birkhahn handelt. Die besondere Bedeutung, die das Oö. Jagdgesetz 2024 einer Grünvorlage beimisst, zeigt sich insbesondere bei der Überprüfung der Abschussplanerfüllung durch die Behörde (§ 46 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz 2024). Wird eine solche angeordnet und diese Anordnung nicht befolgt, stellt dies in der Regel eine schwerwiegende Verfehlung dar (vgl. AB OöLT 732/2024 29. GP 101). Zudem erfolgen bereits die Zählungen des Birkwildes (sowie die Biotoppflege, die bei einer Untersagung der Jagd nicht mehr durch die mitbeteiligte Partei durchgeführt werden würde) durch die Jagdausübungsberechtigten, sodass diese einordnen können, welche Hahnen dominant sind. Aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks kann davon ausgegangen werden, dass solche geschont werden.

Zum Kriterium der "geringen Menge" hat der EuGH in seinem Urteil vom 27.4.1988, C-252/85, ausgesprochen, dass dieses keine absolute Bedeutung hat, sondern sich auf die Erhaltung der Gesamtpopulation und die Vermehrung der betreffenden Art, in diesem Fall des Birkhuhns bezieht. Der Begriff der "geringen Menge" ist daher relativ und kann nur im Verhältnis zu anderen Größen bestimmt werden. Der EuGH hat zur Frage der richtlinienkonformen Festlegung des Kriteriums der "geringen Menge" wiederholt auf die jährliche Gesamtsterblichkeitsrate, verstanden als die Summe aller natürlichen Todesursachen, zurückgegriffen und ausgesprochen, dass "als geringe Menge jede Entnahme von weniger als 1 % der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate der betroffenen Population bei den Arten, die nicht bejagt werden dürfen, und von 1 % bei den Arten, die bejagt werden dürfen, anzusehen sei" (vgl. nur EuGH 15.12.2005, C-344/03). Die jährliche Gesamtsterblichkeit ist deshalb ein geeigneter Parameter zur Bestimmung der geringen Menge.

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, wurde, um die wesentlichen Kriterien, die eine Erteilung einer Ausnahmebewilligung rechtfertigen können, auf wissenschaftlicher Basis zu beurteilen, das FIWI-Gutachten eingeholt, das die fachliche Grundlage für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen in Österreich bildet. In diesem Gutachten wurde umfangreich und schlüssig dargestellt, dass eine Entnahme von Birkhahnen im Frühjahr einerseits selektiver, andererseits für die Gesamtpopulation schonender ist. Darüber hinaus ergibt das vorliegende Gutachten eindeutig, dass diese selektive Entnahme im Frühjahr den Grundsätzen

einer nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen in weitaus höherem Maße als eine Entnahme im Herbst/Winter, die aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie ohne geschlechtsspezifische oder mengenmäßige Beschränkung erlaubt wäre, entspricht. "Nachhaltig" ist eine Bewirtschaftung dann, wenn nicht mehr Exemplare einer Art entnommen werden als nachwachsen.

Nach der schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Stellungnahme des jagdfachlichen Amtssachverständigen ist die Bejagung von Birkhahnen zur Erhaltung des Biotops erforderlich. Der Birkhahnbestand ist in Oberösterreich stabil, dies ist aus den regelmäßigen Bestandserhebungen durch Zählungen der Jagdausübungsberechtigten und den darauf basierenden Berechnungen gut ersichtlich. Durch eine flächendeckende Zählung kennt man den Bestand und es erfolgt eine Pflege des Biotops. Wird das Biotop nicht mehr gepflegt und auf Sicht zerstört, dann findet keine Balz/Reproduktion statt und das Birkwild wird dort abwandern und dann Schritt für Schritt aussterben. In Oberösterreich erfolgt die Bejagung von Birkhahnen nicht jährlich, sondern nur alle zwei Jahre (nur gerade Jahre). Weibliche Tiere werden nicht bejagt.

Auf Grundlage der im FIWI-Gutachten angeführten Berechnungsmethode, wurde die Gesamtsterblichkeitsrate und die geringe Menge, die weniger als 1 % der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate ausmachen darf, berechnet.

Die von der belangten Behörde berechnete Stückzahl entspricht der vom EuGH geforderten Kriterium der "geringen Menge" im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung und ist auf die örtlichen Bestände des Birkhuhns (Gesamtpopulation) abgestimmt und bewegt sich unter der 1 %-Marke der natürlichen Gesamtsterblichkeit.

Die beantragte Entnahme von geringen Mengen von Birkhahnen zur Zeit der Balz stellt die einzige zufriedenstellende Bejagungsart, die zudem den günstigen Erhaltungszustand des Birkhuhns aufrechterhält, dar. Die Birkhuhnbestände sind seit vielen Jahre stabil, somit ist der Erhaltungszustand stabil und wird, unter streng überwachten Bedingungen, aufrechterhalten. Dieser bisher stabile Zustand belegt auch die Effektivität des gewählten Systems.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Dem Beschwerdeführer steht die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof lediglich dann offen, wenn er dort die Verletzung seiner prozessualen Rechte (die für ihn subjektive Rechte darstellen) geltend macht (vgl. VwGH 09.08.2021, Ra 2021/03/0128).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer